

GZ: D130.1013  
2024-0.743.431

Sachbearbeiter:

zH NOYB – European Center for Digital Rights, C-054

Datenschutzbeschwerde (Recht auf Auskunft)  
/Google LLC

per E-Mail:

## B E S C H E I D

## S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von (Beschwerdeführer), vertreten durch NOYB – European Center for Digital Rights, ZVR: 1354838270, vom 15. Dezember 2021 gegen Google LLC (Beschwerdegegnerin), Sitz: USA, vertreten durch [REDACTED], wegen Verletzung im Recht auf Auskunft wie folgt:

- 1) Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer dadurch im Recht auf Auskunft verletzt hat, indem diese den Antrag auf Auskunft des Beschwerdeführers vom 11. November 2021 hinsichtlich der in Art. 15 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c sowie Abs. 2 DSGVO genannten Informationen nicht vollständig erfüllt hat.
- 2) Der Beschwerdegegnerin wird aufgetragen, dem Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei sonstiger Exekution eine Auskunft zu erteilen, welche die in Art. 15 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c sowie Abs. 2 DSGVO genannten Informationen umfasst. Die Auskunft muss sich auf die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers beziehen und hat jedenfalls die Datenverarbeitung in Verbindung mit dem Google-Konto des Beschwerdeführers ( [REDACTED] @gmail.com) zu umfassen.

Rechtsgrundlagen: Art. 4 Z 7, Art. 12 Abs. 1 und Abs. 4, Art. 15, Art. 26, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f, Art. 58 Abs. 2 lit. c, Art. 77 Abs. 1 sowie Art. 80 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, in Folge: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; §§ 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1, Abs. 2 Z 5 und Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

## B E G R Ü N D U N G

### A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

A.1. Mit Eingabe vom 15. Dezember 2021 behauptete der Beschwerdeführer (in Folge: BF) eine Verletzung im Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO und brachte zusammengefasst wie folgt vor:

Der BF besitze das Google-Konto zur E-Mail-Adresse [REDACTED]@gmail.com. „[REDACTED]“ sei der frühere Nachname des BF gewesen. Am 11. November 2024 habe der BF unter Verwendung eines Online-Formulars einen Antrag auf Auskunft an die Beschwerdegegnerin (in Folge: BG) gestellt. Der Antrag auf Auskunft habe sämtliche personenbezogene Daten des BF zum Gegenstand gehabt. Der BF habe auch darum ersucht, nicht auf Datenschutzdokumente oder Kontoeinstellungen verwiesen zu werden. Die BG habe den BF mehrfach darauf verwiesen, dass dieser die Daten über sein Google-Konto herunterladen könne. Zudem habe die BG mehrere Links zur Verfügung gestellt. Die Informationen seien größtenteils nur durch mühsames Zusammentragen aus Informationen in der verlinkten Datenschutzerklärung ersichtlich; zudem seien die Informationen abstrakt und nicht auf den BF bezogen. Die gegenständliche Beschwerde richte sich ausdrücklich gegen die BG (Google LLC) und nicht Google Ireland Limited (in Folge: GIL) Der BF bestreite, dass GIL die Verantwortliche für die Datenverarbeitungen sei, auf welche sich der Antrag auf Auskunft beziehe. Der vermeintliche „Wechsel“ der Verantwortlichkeit von der BG auf GIL sei eine bloße Deklaration; rechtliche, technische oder organisatorische Änderungen seien nicht nachgewiesen worden. Es handle sich um Forum Shopping, um eine Zuständigkeit der irischen Aufsichtsbehörde zu erreichen. Zudem seien auch die Google-Datenschutzerklärungen der BG und GIL weltweit ident. Der BF habe sein Vorbringen mit Verweisen auf diverse andere Verfahren untermauert. Der BF beantrage, dass eine Rechtsverletzung festgestellt und der BG aufgetragen werden möge, eine entsprechende Auskunft zu erteilen, die sich auf die Verarbeitung der Daten des BF beziehe. Der Eingabe waren mehrere Anlagen beigelegt.

A.2. Mit Eingabe vom 15. März 2022 brachte die BG zusammengefasst wie folgt vor:

Die BG sei für eine geringe Anzahl von Verarbeitungstätigkeiten die datenschutzrechtliche Verantwortliche, etwa für die Entfernung von Suchmaschinenergebnissen. Die gegenständliche Beschwerde befasse sich jedoch nicht mit dieser beschränkten Verantwortlichkeit. Für die hier relevante Verarbeitung sei GIL und nicht die BG verantwortlich. Insbesondere sei die BG weder für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Google-Konten österreichischer Nutzer noch für die Datenverarbeitung österreichischer Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung eines Android-Geräts verantwortlich. GIL habe die Eigenschaft als Verantwortlicher auch nicht aufgegeben; dies sei aus den vorgelegten Beilagen des BF nicht abzuleiten. Nur der Verantwortliche sei zur Auskunftserteilung verpflichtet. Im vorliegenden Fall sei dies eine Pflicht von GIL. Darüber hinaus bestehe keine Verbandsklagebefugnis nach Art. 80 Abs. 2 DSGVO. Der BF sei ein Mitarbeiter von NOYB, weshalb keine Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde vorhanden sei. Der Eingabe waren mehrere

Anlagen beigefügt, darunter eine Auskunftserteilung der BG (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.2., Abbildung 2).

A.3. Mit Eingaben vom 21. März 2022 und vom 20. April 2024 und brachte der BF zusammengefasst wie folgt vor:

Der BF habe ein Schreiben der BG erhalten, welches mit 15. März 2022 datiert sei. Dieses Schreiben beseitige die Rechtsverletzung in keiner Weise. Die BG habe keinerlei Nachweise erbracht, inwiefern es mit 22. Jänner 2019 zu einem Wechsel der Verantwortlichkeit von der BG auf GIL gekommen sein soll. Die BG sei dazu verpflichtet, an der Klärung des Sachverhalts mitzuwirken. Nach Ansicht des BF seien mehrere Indizien vorhanden, die für eine alleinige Verantwortlichkeit der BG sprechen. Ständige „Betroffenenübergaben“ seien jedenfalls lebensfremd. Darüber hinaus seien zivilrechtliche Vereinbarungen (etwa zwischen BG und GIL) für die Begründung einer Verantwortlichkeit unbeachtlich. Ebenso deute die Struktur des Google-Konzerns (und damit verbunden, eine globale Konzentration der Entscheidungsbefugnisse betreffend Datenverarbeitungen bei der BG) darauf hin, dass GIL keinesfalls alleine über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Daten europäischer Nutzer entscheide. Die einzig denkbare Alternative sei eine gemeinsame Verantwortlichkeit der BG und GIL. Im vorliegenden Fall handle es sich um eine Individualbeschwerde und sei eine Vertretungsbefugnis für NOYB gegeben. Der Eingabe waren mehrere Anlagen beigefügt.

A.4. Mit Eingabe vom 15. Juni 2022 brachte die BG zusammengefasst wie folgt vor:

Die BG handle als Auftragsverarbeiter im Namen von GIL in Bezug auf Nutzerdaten von Nutzern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (in Folge: EWR) und der Schweiz. GIL sei der alleinige Verantwortliche für die Dienste für Verbraucher von Google im EWR und in der Schweiz. Dies sei auch in den entsprechenden Nutzungsbedingungen ersichtlich. Der Vertrag mit dem Nutzer räume GIL sowohl die rechtliche Zuständigkeit als auch den faktischen Einfluss auf die Verarbeitung ein. Es sei auch GIL und nicht die BG, die ggf. gegenüber den Nutzern für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen hafte. In der Datenschutzerklärung werde den Betroffenen auch erklärt, dass unabhängig vom Standort der Betroffenen die BG „der für die Verarbeitung von Informationen Verantwortliche sei“, die in Diensten wie Google Search und Google Maps indiziert und angezeigt werde (etwa alle Suchergebnisse in Google Search). Zwischen BG und GIL sei auch eine Auftragsverarbeitervereinbarung abgeschlossen worden. Wann immer die Einführung eines neuen Produkts/Features oder eine neue Datennutzung im Raum stehe, komme es zu einer eingehenden Datenschutzprüfung, die eine detaillierte Bewertung des Vorschlags anhand der internen Datenschutzrichtlinien von GIL beinhalte. Darüber hinaus komme es auch zu einer Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen aus dem EWR und der Schweiz von GIL. Auch dies unterstreiche die alleinige Verantwortlichkeit von GIL. GIL sei der Hauptstandort von Googles Geschäftstätigkeit im EWR und der Schweiz. GIL sei die größte der europäischen Niederlassungen von Google mit mehr als 9 700 Beschäftigten.

A.5. Am 21. Juni 2022 fand eine mündliche Verhandlung unter Anwesenheit der Parteien statt.

A.6. Mit Eingabe vom 12. Juli 2022 brachte der BF zusammengefasst wie folgt vor:

Die BG versuche aus der verpflichtenden Einhaltung von Bestimmungen der DSGVO eine ausschließliche Verantwortlichkeit von GIL für Nutzer im EWR und der Schweiz zu begründen. Die Verpflichtung zur Befolgung gesetzlicher Verpflichtungen aus der DSGVO sei jedoch die Rechtsfolge einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit, nicht deren rechtsfolgebegründendes Tatbestandsmerkmal. Die Befolgung gesetzlicher Verpflichtungen sei niemals eine Entscheidung über Zwecke und Mittel. Ein in global und somit in mehreren Rechtsordnungen operierendes Unternehmen wie die BG müsse sich immer an lokal verschiedene rechtliche Bestimmungen halten. Es komme zu keiner Verantwortlichkeit von GIL, nur, weil im EWR die DSGVO zu befolgen sei. Im Übrigen enthält die Eingabe des BF Anmerkungen zur Niederschrift und zur mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022.

A.7. Mit Eingabe vom 19. Juli 2022 brachte die BG zusammengefasst wie folgt vor:

Zur Durchführung der Übertragung der Verantwortlicheneigenschaft auf GIL seien zunächst technische Maßnahmen ergriffen worden, um jedem Google-Konto ein einziges Land auf eine Weise zuzuordnen, sodass die Zuordnung auch dynamisch wieder geändert werden könne. Vor der Übertragung der Verantwortlicheneigenschaft seien etwa 1,6 Milliarden Nutzer von Google-Konten benachrichtigt worden. In der EWR und in der Schweiz seien verschiedene Google-Produkte- und Dienste in anderer Form eingeführt worden. Es komme zu einer Verarbeitung der Daten auf andere Weise als in den Vereinigten Staaten, etwa im Rahmen der Eröffnung eines Google-Kontos. Darüber hinaus sei die Funktion „Gesichtergruppierung“ in Google Fotos im EWR und der Schweiz anders implementiert als in den Vereinigten Staaten. Die Funktion „Live-Alben“ und Transaktionen über „Google Assistant“ seien in den Vereinigten Staaten eingeführt, nicht aber im EWR und in der Schweiz. Es seien auch signifikante Produktunterschiede im Zusammenhang mit dem Cookie-Zustimmungsbanner und Google Geräten vorhanden. Das Konto des BF sei am 11. November 2021 und auch davor dem Land Österreich zugeordnet worden. Der seitens des BF vorgelegte Screenshot sei vermutlich auf einen fehlerhaften Link zurückzuführen. Der Eingabe waren mehrere Anlagen beigefügt.

A.8. Nach Aufforderung seitens der Datenschutzbehörde übermittelte die BG mit Eingabe vom 16. August 2022 mehrere Anlagen. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass es sich bei der am 21. Juni 2022 erwähnten Konzernvereinbarung um die zwischen der BG und GIL angeschlossene Auftragsverarbeitervereinbarung handle (Anlage ./21). Die Datenschutzbehörde werde ersucht, diese Unterlage vertraulich zu behandeln und von der Akteneinsicht auszunehmen.

A.9. Mit Eingabe vom 30. September 2022 verwies die BG zusammengefasst auf andere EU-Rechtsakte, aus denen abzuleiten sei, dass u.a. auch aus rechtlichen Vorgaben ein Rückschluss auf

die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gezogen werden könne. Die Aussagen der BG bzw. des Vertreters der BG seien seitens des BF aus dem Zusammenhang gerissen worden. Im Übrigen wiederholte die BG das bisherige Vorbringen im Wesentlichen.

A.10. Mit Erledigung vom 11. Oktober 2022 forderte die Datenschutzbehörde die BG wie folgt auf:

„Betrifft: Aufforderung zur weiteren Stellungnahme; Fragenkatalog; Beschwerdeverfahren zur GZ: D130.1013

*Die Datenschutzbehörde hat Ihre Stellungnahme vom 30. September 2022 erhalten.*

*Aus Sicht der Datenschutzbehörde ist der Sachverhalt noch klärungsbedürftig und wird um vollständige Beantwortung folgender Fragen ersucht:*

- 1. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022 wurde der Übergang der Verantwortung von Google LLC auf Google Ireland Limited thematisiert. Dabei wurde insbesondere auf die Änderungen im Außenverhältnis mit den betroffenen Personen eingegangen (Informationskampagnen, AGB-Änderungen, u.ä.).*

*Bitte erläutern Sie, welche Änderungen im Innenverhältnis zwischen Google LLC und Google Ireland Limited vor dem Stichtag 22. Jänner 2019 („Übergang auf Google Ireland Limited“) – abgesehen vom Abschluss einer Konzernvereinbarung – stattgefunden haben. Bitte gehen Sie hierbei zumindest auf folgende Punkte ein:*

- a) Welchen konkreten Personalzuwachs gab es bei Google Ireland Limited im Zeitraum vor dem 22. Jänner 2019 aufgrund der bevorstehenden Veränderungen?*
  - b) Hat Google LLC Google Ireland Limited dabei unterstützt, die Prozesse zur Bewältigung der neuen Aufgaben anzupassen (zB. Hilfe bei der Anpassung des Datenschutz-Managementsystems von Google Ireland Limited)?*
  - c) Wurde das Personal von Google Ireland Limited von Google LLC auf die Veränderungen vorbereitet (zB. Schulungen für die Behandlung von Betroffenenrechanfragen) und falls ja, wie?*
  - d) Wie viele Personen sind aktuell (Stichtag 11. Oktober 2022) bei Google Ireland Limited beschäftigt, die hauptsächlich für datenschutzrechtliche Angelegenheiten zuständig sind?*
- 2. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022 und in Ihren letzten Stellungnahmen haben Sie Beispiele für Produkte (und damit verbunden, Verarbeitungsvorgänge) genannt, die zwar von Google LLC, nicht jedoch von Google Ireland Limited angeboten werden.*

*Wie ist der konkrete interne Entscheidungsablauf von Google Ireland Limited, wenn Google LLC ein neues Produkt (bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden) entwickelt und dieses auch in der EU anbieten möchte?*

*Wird das Produkt zB. von Google LLC vorgestellt und dann intern von Google Ireland Limited vor der Entscheidung auf Vorstandsebene überprüft? Falls ja, bitte beschreiben Sie, wie die Überprüfung im Regelfall abläuft.*

3. *Hat Google Ireland Limited in der Vergangenheit bereits eigene „Google Produkte“ (wie zB. Chromebook, Chromecast, Google Home, Google Nest, u.ä.) oder Methoden zur Datenverarbeitung (zB. Algorithmus zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Google-Konto) entwickelt?*

*Oder ist es der Regelfall, dass die Produkte bzw. Methoden zur Datenverarbeitung grundsätzlich von Google LLC entwickelt und in Folge Google Ireland Limited (unverbindlich) vorgestellt werden? [...]“*

A.11. Mit Eingabe vom 22. November 2022 brachte die BG zusammengefasst wie folgt vor:

Die BG verwies auf ihre bisherigen Eingaben, wonach sich die Eigenschaft von GIL als Verantwortlichem hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Nutzern aus dem EWR und der Schweiz u.a. durch die Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnis über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung in den verschiedenen Phasen des Produktlebenszyklus ableite. Ebenso sei bereits ausgeführt worden, dass GIL unterschiedlichen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem Recht der EU unterliege; dies sei ebenfalls für die Verantwortlichkeit von GIL relevant. Zu den Fragen der Datenschutzbehörde sei auszuführen, dass GIL auf die Ressourcen der BG im Rahmen der Auftragsverarbeitervereinbarung zugreifen könne. Ungeachtet dessen habe GIL zusätzliche Datenschutzexperten eingestellt. Es sei zu einer umfassenden Datenschutz-Schulung der Belegschaft und des Vorstands von GIL gekommen. GIL beschäftigte auch mehrere auf Datenschutz spezialisierte Teams. So prüfe das Privacy, Safety and Security Team („PSS“) Produkteinführungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Das PSS umfasse auch technische Experten. Darüber hinaus sei ein Google Privacy Committee („GPC“) eingerichtet, dem der Vorstand von GIL bestimmte Entscheidungsbefugnisse und die Verantwortung für die Festlegung der Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung übertragen habe. Bei jeder Einführung eines neuen Produkts/Features oder einer neuen Datennutzung werde eine eingehende datenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese Prüfung beinhalte das Ausfüllen eines Privacy Design Documents („PDD“). Im Weiteren prüfe eine Privacy Working Group („PWG“) das PDD und es komme zu einer Bewertung der vorgeschlagenen Datennutzung. Der PWG sei es möglich, Fragen an das Privacy Advisory Council weiterzuleiten. Der Vorstand von GIL beaufsichtige die PWG und das Privacy Advisory Council. Die Definition eines Verantwortlichen erfordere jedenfalls nicht die Entwicklung „eigener“ Produkte.

A.12. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2022 brachte der BF zusammengefasst wie folgt vor:

Der Umstand, dass sich einzelne Dienstleistungen oder Konfigurationsmöglichkeiten in Details unterscheiden, sei kein Nachweis, dass ausschließlich GIL die Entscheidungen über Zwecke und Mittel von Datenverarbeitungen tätige. Es sei normal und rechtlich nötig, dass Produkte eines Verantwortlichen in verschiedenen Ländern anzupassen seien. Viele seitens der BG angeführten Unterschiede seien der räumlichen Anwendbarkeit der DSGVO geschuldet, nicht einer unterschiedlichen Verantwortlichkeit. Dass Nutzerkonten einem bestimmten (EU-) Staat zugewiesen seien, habe ebenso keine getrennte Verantwortlichkeit zur Folge. Ob im vorliegenden Fall des BF eine falsche Zuordnung aufgrund eines „technischen Fehlers“ erfolgt sei, sei nicht lückenlos nachvollziehbar. Nach dem seitens der BG propagierten Verantwortlichkeitsmodell könne sich jedes außerhalb des EWR situierte Unternehmen seiner datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen, indem es durch eine AGB-Änderung seine Nutzerverträge auf eine Niederlassung im EWR überschreibe. Die BG betone stets nur (vermeintliche) Unterschiede zwischen Dienstleistungen im EWR/Schweiz und in den USA. Aus Rechtsvorschriften könne sich eine Verantwortlichkeit ergeben, wenn Rechtsvorschriften eine solche Verantwortlichkeit explizit vorsehen oder dies eine implizite Konsequenz einer gesetzlichen Befugnis zur Zweckfestlegung sei. Dass bestimmte Rechtsvorschriften Verpflichtungen zu Datenverarbeitungen vorsehen, könne dabei nur zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit hinsichtlich jener Daten führen, zu deren Verarbeitung die betreffende Rechtsvorschrift auch tatsächlich verpflichtet. Die in der globalen Datenschutzerklärung von Google angeführten Zwecke seien von den ins Treffen geführten Rechtsakten (etwa Digital Services Act) nicht in dieser Form angesprochen.

A.13. Die Datenschutzbehörde stellte am 11. Juni 2024 ein Amtshilfeersuchen an die irische Aufsichtsbehörde (Data Protection Commission, in Folge: DPC). Das Amtshilfeersuchen hatte die Rollenverteilung zwischen BG und GIL zum Gegenstand. Die irische Aufsichtsbehörde antwortete am 5. September 2024 wie folgt:

*“It is of course the case that such an assessment will always be based on the facts of a given case, and the IE SA has not engaged in a formal assessment of Google Ireland’s status as a controller for the particular processing operations in question through the means of a statutory inquiry. The IE SA has, however, over the course of our regulatory activities to date, seen no reason to doubt the position that Google LLC is the data controller for:*

- Personal data contained in information it sources and stores in the Search index, and re-displays in Search results, and in ancillary features of Google Search including Image Search, Knowledge Panels, and Local Listings;*
- Personal data contained in imagery data displayed in Google Maps, Google Earth and StreetView; and*

*- Personal data processed in the context of 'right to be forgotten' removal requests.*

*Similarly, over the course of our regulatory activities to date, we have had no reason to doubt that Google Ireland Limited is the data controller for all other processing of users' personal data."*

A.14. In seiner letzten Eingabe vom 11. Oktober 2024 brachte der BF zusammengefasst wie folgt vor:

Die Mitteilung des DPC sei eine nahezu wortgetreue Wiedergabe der seitens der BG vertretenen Position. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Mitteilung sei obsolet. Die DPC bringe vor, im vorliegenden Fall keinerlei Ermittlungstätigkeiten zur Frage der Verantwortlichkeit durchgeführt zu haben. Es sei nicht erkennbar, in welcher Form die DSB die DPC dazu angehalten hat, eine Klärung der tatsächlichen Verantwortlichkeit herbeizuführen. Die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des EuGH lasse nur den Schluss einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zu. Hinzuweisen sei etwa auf die Rechtssache IAB Europe. Ausgehend von den bisherigen Ermittlungsergebnissen sei der Einfluss der BG auf GIL weitaus umfassender als jener, den IAB Europe anhand ihres Regelungsrahmens auf ihre Mitglieder ausübe. Hinzuweisen sei auch auf ein Urteil des OLG Köln vom 4. Juli 2024. Darin sei GIL als (mit)verantwortlich für Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Google-Suchmaschine betrachtet worden, wobei Datenschutzerklärungen unbeachtlich seien. Das Gericht habe auch darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit einer Google-Gesellschaft die Verantwortlichkeit einer anderen nicht ausschließe. Im Übrigen sei auf das bisherige Vorbringen zu verweisen.

## B. Beschwerdegegenstand

B.1. Ausgehend vom Vorbringen des BF ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob die BG den BF im Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO verletzt hat, indem diese anlässlich des Antrags vom 11. November 2021 keine vollständige Auskunft über die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers erteilt hat.

Darüber hinaus ist der Beschwerdegegenstand auf eine behauptete Verletzung des Rechts auf Auskunft im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. c sowie Abs. 2 DSGVO begrenzt (vgl. die Eingabe des BF vom 15. Dezember 2021, S. 8 und insbesondere die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 3).

B.3. Vorab ist auf die Frage einzugehen, ob die BG gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO überhaupt für die hier relevante Datenverarbeitung (ggf. gemeinsam mit GIL) verantwortlich ist, da nur in diesem Fall eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht. Unter „hier relevante Datenverarbeitung“ ist die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Google-Diensten (insbesondere bei der Nutzung eines Google-Kontos) durch Google-Nutzer:innen im EWR zu verstehen.

## C. Sachverhaltsfeststellungen

C.1. Der BF verwendet das Google-Konto zur E-Mail-Adresse [REDACTED]@gmail.com. „[REDACTED]“ war der frühere Nachname des BF. Auf dem Mobiltelefon hat der BF zumindest die folgenden Google-Dienste verwendet, während er in seinem Google-Konto eingeloggt war: Google Chrome, YouTube, Google Maps, Google Messenger, Google Gmail und Google Suchmaschine.

Am 11. November 2021 richtete der BF unter Verwendung eines Online-Formulars (<https://support.google.com/policies/contact/sar>) den folgenden Antrag an die BG:

Abbildung 1

Wenn das Problem nicht dieses Konto betrifft, [wechseln Sie bitte zum richtigen Konto.](#)

E-Mail-Adresse

[REDACTED]

Bitte wählen Sie das Land Ihres Wohnsitzes aus. \*

Österreich ▼

Auf welches Google-Produkt bezieht sich Ihre Anfrage? \*

Google-Konto ▼

Um welche personenbezogenen Daten handelt es sich? \*

Guten Tag! Ich bitte um Auskunft gemäß Art 15 DSGVO. Dies umfasst sämtliche in Art 15 Abs 1 und Abs 2 DSGVO genannten Informationen UND eine Kopie meiner Daten nach Art 15 Abs 3 DSGVO.  
Zur Klarstellung:

1) Bitte verweisen Sie mich bezüglich Art 15 Abs 1 und Abs 2 DSGVO NICHT auf Ihre Datenschutzdokumente oder meine Kontoeinstellungen, sondern übermitteln Sie die Informationen bitte dem Art 15 Abs 1 und Abs 2 DSGVO entsprechend aufbereitet.

2) Bitte verweisen Sie mich bezüglich der Datenkopie nach Art 15 Abs 3 DSGVO NICHT auf irgendwelche Download- oder Export-Tools, sondern schicken Sie mir die Datenkopie per E-Mail oder auf einem physischen Datenträger (Adresse gebe ich auf Nachfrage an).

3) Dieses Auskunftersuchen bezieht sich auf ALLE personenbezogene Daten die ein Google-Unternehmen als Verantwortlicher verarbeitet - es beschränkt sich also nicht auf mein Google-Konto (ich musste im Formular ein Produkt auswählen), sondern auf ALLE Dienste bei denen Sie meine Daten verarbeiten.

Bitte geben Sie genaue Informationen ein, damit wir die relevanten Daten ermitteln können. 1000/1000  
Bestimmte Informationen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie [in diesem Hilfeartikel.](#)

Am 12. November 2021 erhielt der BF die Rückmeldung von der Adresse [REDACTED]@google.com, dass die gewünschten Informationen möglicherweise bereits über ein sicheres Onlinetool verfügbar seien. Der BF könne sich im Google-Konto anmelden und die Informationen über einen Link abrufen. Ebenso wurde auf die Datenschutzerklärung hingewiesen. Als Absender wird „Google“ genannt, wobei nicht ersichtlich ist, ob es sich hierbei um die BG (also Google LLC) oder Google Ireland Limited (in Folge: GIL) handelt.

Am 18. November 2021 antwortete der BF an die Adresse [REDACTED]@google.com, dass er alle Informationen gemäß Art. 15 DSGVO (samt Datenkopie) erhalten wolle.

Am 3. Dezember 2021 erhielt der BF wiederum u.a. die Rückmeldung von der Adresse [REDACTED]@google.com, dass die Daten, die im Zusammenhang mit dem Google-Konto verarbeitet werden, per Fernzugriff über das Google-Konto abrufbar seien. Konkret lautete die Rückmeldung vom 3. Dezember 2021 wie folgt:

„Von: <[REDACTED]@google.com>

Date: Fr., 3. Dez. 2021 um 12:01 Uhr

To: <[REDACTED]@gmail.com>

Sehr geehrter Herr ,

Danke für Ihre E-Mail.

*Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich Ihre Anfrage bezüglich der von Google verarbeiteten personenbezogenen Daten auf „ALLE Dienste, bei denen Sie meine Daten verarbeiten“ bezieht und nicht auf Informationen beschränkt ist, die mit Ihrem Google-Konto verknüpft sind.*

*Dementsprechend gehen wir davon aus, dass Sie sich auf die sich sowohl auf Nutzung von Google-Diensten beziehen, bei der Sie Ihrem Google-Konto angemeldet sind, als auch auf die Nutzung, bei der Sie nicht in einem Google-Konto angemeldet sind. Im Folgenden gehen wir auf diese beiden Szenarien ein.*

**Angemeldete Nutzung von Google-Diensten** – Der Zugang zu Ihrem Google Konto ermöglicht Ihnen zugleich Zugang zu Daten die im Zusammenhang mit Ihrem Google Konto verarbeitet werden. Über den Zugang zum Google Konto stellen wir Nutzern zudem eine Reihe sicherer Online-Tools zur Verfügung, um zusätzliche Kopien der mit ihrem Google Konto verknüpften Daten zu erhalten. Dieser Fernzugang auf die Daten über das Google Konto ist die effektivste und sicherste Möglichkeit, dem Recht der Nutzer auf Auskunft zu personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Nutzung der Google-Dienste als angemeldete Nutzer verarbeitet werden, gerecht zu werden. Die Bereitstellung der Daten auf diese Weise stellt sicher, dass sie in möglichst präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form bereitgestellt werden.

*Dieser Fernzugang steht im Einklang mit der DSGVO, die folgendes vorsieht: „Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde.“ Diese Form des Zugangs spiegelt auch die regulatorischen Leitlinien wider, die vorsehen, dass die Mittel, mit denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Ausübung ihrer Rechte durch die betroffenen Personen erleichtert, dem Kontext und der Art der Beziehung und der Interaktionen zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person angemessen sein sollten.*

*Angesichts der Vielfalt der unseren Nutzern zur Verfügung stehenden Dienste und ihres interaktiven Charakters werden einige Datenpunkte möglicherweise nicht in den Online-Tools angezeigt, die wir Ihnen zur Verfügung stehen. Wenn Sie den Zugang und die Tools verwendet haben und die gesuchten Daten nicht finden können, antworten Sie auf diese E-Mail, um weitere Unterstützung zu erhalten.*

**Nicht-angemeldete Nutzung von Google-Diensten** – Wenn Sie als nicht-angemeldeter Nutzer Daten anfordern, die im Rahmen Ihrer Nutzung von Google-Diensten verarbeitet werden, beachten Sie bitte, dass Google gemäß Art. 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung) seine Systeme und Dienste zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze, einschließlich Datenminimierung. Wenn Google seine Dienste für nicht-angemeldete Nutzer bereitstellt, besteht für Google keine Notwendigkeit der Identifizierung der betroffenen Personen anhand etwaiger personenbezogener Daten, die von Google zu den in der Datenschutzerklärung von Google im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Dienste beschriebenen Zwecken verarbeitet werden. Dementsprechend ist Google nicht in der Lage die betroffene Person anhand solcher Daten zu identifizieren.

Daher kann Google weder bestätigen, ob derartige personenbezogenen Daten in Bezug auf Sie verarbeitet wurden, wenn Sie ein nicht-angemeldeter Nutzer der Google-Dienste waren, noch kann Google eine Kopie derartiger personenbezogener Daten (sofern vorhanden) zur Verfügung stellen, soweit diese noch gespeichert werden.

### **Unsere Verpflichtungen**

In Bezug auf die in Artikel 15(1) und 15(2) DSGVO erforderlichen Informationen, so haben wir in unserer vorherigen Antwort bereits beschrieben, dass wir uns dazu verpflichten, klar zu sagen, welche Informationen wir erheben und wie wir diese verwenden. Unsere Datenschutzerklärung und unser Sicherheitscenter helfen Ihnen mittels klarer Sprache und beschreibender Videos zu verstehen, welche Informationen wir erheben, warum wir sie erheben, wie und wem gegenüber sie offengelegt werden, und wie wir sie sicher und geschützt aufbewahren. Im Folgenden stellen wir derartige Informationen ebenfalls für Sie bereit

**Warum Google Daten erhebt.** Wir verwenden die Daten, die wir im Rahmen unserer Dienste erheben um unsere Dienste bereitzustellen, unsere Dienste zu warten und zu verbessern, neue Dienste zu entwickeln, personalisierte Dienste einschließlich personalisierter Inhalte und Anzeigen bereitzustellen, die Leistung zu messen, mit Ihnen zu kommunizieren, Google, unsere Nutzer und die Öffentlichkeit zu schützen. Weitere Informationen finden Sie in diesem Abschnitt unserer Datenschutzerklärung.

**Von Google erhobene Daten.** Wir erheben Daten, um allen unseren Nutzern bessere Dienste bereitzustellen – von der Feststellung grundlegender Informationen wie zum Beispiel Ihrer Sprache bis hin zu komplexeren Fragen wie zum Beispiel Werbung, die Sie besonders nützlich finden, den Personen, mit denen Sie online am häufigsten zu tun haben, oder den YouTube-Videos, die Sie interessant finden. Weitere Informationen finden Sie in diesem Abschnitt unserer Datenschutzrichtlinie.

**Offenlegung von Daten.** Wir legen Ihre personenbezogenen Daten nicht gegenüber Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen außerhalb von Google offen, außer in bestimmten Fällen, zum Beispiel wenn Sie Ihre Einwilligung dazu erteilen; oder wenn Google aus rechtlichen Gründen zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist. Weitere Informationen finden Sie in diesem Abschnitt unserer Datenschutzrichtlinie.

**Aufbewahrung Ihrer Informationen.** Wir speichern erhobene Daten über verschiedene Zeiträume, abhängig davon, um welche Daten es sich handelt, wie wir sie nutzen und wie Sie Ihre Einstellungen konfigurieren. Wenn personenbezogene Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese von Google gelöscht oder anonymisiert. Wie lange Google Daten speichert, hängt davon ab, aus welchem Grund sie ursprünglich erhoben wurden. Weitere Informationen finden Sie in diesem Abschnitt unserer Datenschutzrichtlinie.

**Rechte der betroffenen Person.** Wir stellen die in der Datenschutzrichtlinie beschriebenen Steuerungsmöglichkeiten bereit, damit Sie Ihr Rechte ausüben können, Auskunft über Ihre Daten zu erhalten, sie zu aktualisieren, zu löschen und deren Verarbeitung einzuschränken. Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen oder Ihre Daten in einen anderen Dienst zu exportieren. Weitere Informationen finden Sie in diesem Abschnitt unserer Datenschutzrichtlinie. Bedenken bezüglich Ihrer Privatsphäre. Sie können Ihre lokale Datenschutzaufsichtsbehörde kontaktieren, wenn Sie Bedenken bezüglich Ihrer Rechte gemäß dem örtlich geltenden Recht haben.

**Datenübertragungen.** Wir betreiben Server auf der ganzen Welt. Deshalb können Ihre Daten auf Servern verarbeitet werden, die außerhalb des Landes liegen, in dem Sie leben. Unabhängig davon, wo Ihre Daten verarbeitet werden, wenden wir grundsätzlich dieselben, in der Datenschutzerklärung beschriebenen Schutzmaßnahmen an. Ferner halten wir bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen zu Datenübermittlungen ein.

Bei weiteren Fragen antworten Sie bitte auf diese E-Mail mit Ihrer Referenznummer.

Mit freundlichen Grüßen

Google“

In der Google-Datenschutzerklärung (in der Fassung 15. Dezember 2021) werden Informationen zur Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt, die sich nicht auf eine konkrete betroffene Person beziehen. Dasselbe gilt für die aktuelle Datenschutzerklärung unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de>.

Anlage ./7 der Eingabe des BF vom 15. Dezember 2021 wird den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

*Beweiswürdigung zu C.1.: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Eingabe des BF vom 15. Dezember 2021 und den darin vorgelegten Anlagen ./3 (Abbildung 1) und ./4 (Korrespondenz zwischen BF und BG). Die getroffenen Feststellungen sind unstrittig. Die Feststellung, dass der BF auf seinem Mobiltelefon gewisse Google-Dienste verwendet hat, während er in seinem Google-Konto eingeloggt war, beruht auf seiner glaubwürdigen Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 4). Zudem hat die BG diese Aussagen des BF nicht bestritten.*

*Die Feststellung, dass sich die in der Google-Datenschutzerklärung enthaltenen Informationen nicht auf konkrete betroffene Personen beziehen, ergibt sich aus der vorgelegten Eingabe des BF vom 15. Dezember 2021 und der darin vorgelegten Anlage ./7 (Google-Datenschutzerklärung). Darüber hinaus beruhen die Feststellungen auf einer amtswegigen Recherche unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de> (zuletzt abgefragt am 13. Dezember 2024). Bei diesen Informationen handelt es sich um allgemeine Informationen, bei welchen die spezifische Situation der jeweils betroffenen Person nicht berücksichtigt wird.*

C.2. Daraufhin erhob der BF die gegenständliche Beschwerde (GZ: D130.1013) an die Datenschutzbehörde. Die BG hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens am 15. März 2022 folgende Informationen an den BF übermittelt:

**„Google LLC / [REDACTED] [REDACTED] – Auskunftsbegehren**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

*Wir wurden von der österreichischen Datenschutzbehörde bezüglich einer Beschwerde kontaktiert, die von noyb in Ihrem Namen gegen unsere Mandantin Google LLC („GLLC“) eingereicht wurde. In der Beschwerde wird behauptet, dass Sie damit unzufrieden sind, wie GLLC auf ein am 11. November 2021 über ein Online-Webformular eingereichtes Auskunftsersuchen reagiert hat.*

*Bitte beachten Sie, dass, wie in der Google-Datenschutzerklärung erläutert, die Google Ireland Limited („GIL“) der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern von Google-Diensten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist. GLLC ist der Verantwortliche hinsichtlich der Verarbeitung von Informationen, die in Diensten wie Google Search und Google Maps indexiert und angezeigt werden und betreffend personenbezogene Daten, die im Kontext damit zusammenhängender Angelegenheiten verarbeitet werden, wie z. B. die Beantwortung von Anfragen zu den Rechten Betroffener in Bezug auf Informationen, die im Zusammenhang mit Daten die in Diensten wie Google Search und Google Maps indexiert und angezeigt werden, verarbeitet werden, und hinsichtlich der Verarbeitung von Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen („Verfahrensdaten“).*

Weder Ihr ursprünglicher Antrag, Ihre spätere Antwort noch die anschließende Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde deuteten darauf hin, dass Sie Zugang zu jenen wenigen personenbezogenen Daten beantragen, die GLLC als für die Verarbeitung Verantwortlicher verarbeiten könnte. Vielmehr wird in der bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingereichten Beschwerde in Punkt 2.1 behauptet, dass Sie ein „Kunde“ von GLLC sind, indem auf die Tatsache verwiesen wird, dass Sie ein „Google-Konto“ haben und Android-Geräte verwenden.

GLLC ist nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Google-Konten österreichischer Nutzer und ist auch nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung österreichischer Nutzerdaten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Android-Geräts. Soweit ein Google-Unternehmen Daten im Zusammenhang mit Ihrer Nutzung eines Android-Geräts oder des Google-Kontos als Verantwortlicher verarbeitet, ist GIL der Verantwortliche. Dementsprechend zielt Ihr Auskunftsersuchen auf eine Verarbeitung ab, für die GIL Verantwortlicher ist.

Selbst wenn man annähme Ihr Auskunftsbegehren bezöge sich auf Daten, die in Diensten wie Google Search und Google Maps indexiert und angezeigt werden, ist es offenkundig unbegründet, weil Sie diese Daten durch Verwendung der Dienste Google Search bzw. Google Maps jederzeit selbst abrufen können. Wenigstens wäre ein solches Auskunftsbegehren bereits dadurch als erfüllt anzusehen. Denn hierdurch stellt GLLC auf die für Sie einfachste Weise eine Kopie der personenbezogenen Daten „zur Verfügung“.

Ungeachtet der Tatsache, dass GIL Ihrem Auskunftsersuchen bereits gemäß Art. 15 DSGVO nachgekommen ist, möchten wir Ihr Auskunftsersuchen auch in Bezug auf Verfahrensdaten beantworten.

Wir halten fest, dass unsere Mandantin zu dieser ergänzenden Auskunft nicht verpflichtet ist und diese daher unpräjudiziell und in Übererfüllung der sie treffenden Verpflichtungen erfolgt.

### **1. Bestätigung darüber, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 DSGVO)**

Wir bestätigen hiermit, dass GLLC Sie betreffende personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Verfahrensdaten verarbeitet.

### **2. Verarbeitungszwecke (Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO)**

GLLC kann Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen gemäß Kapitel III DSGVO und der Verteidigung gegen Rechtsansprüche verarbeiten.

### **3. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 lit. b DSGVO)**

GLLC verarbeitet die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten über Sie:

- Name, Geburtsdatum und Kontaktdaten sowie Korrespondenz zu verschiedenen anhängigen Datenschutzverfahren, in denen Sie als Antragsteller, Beschwerdeführer oder Parteivertreter auftreten (Verfahrensdaten)

### **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO)**

Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten durch GLLC erfolgte an die folgenden Kategorien von Empfängern:

- Datenschutzbehörden, die Verfahren durchführen, in denen Sie als Beschwerdeführer oder Parteivertreter auftreten
- Anwaltskanzleien, die uns in diesen Verfahren beraten oder vertreten, wie derzeit die [REDACTED] in Österreich

### **5. Geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (Art. 15 Abs. 1 lit. d DSGVO)**

Verfahrensdaten werden in der Regel so lange aufbewahrt, wie das jeweilige Verfahren noch anhängig ist und darüber hinaus so lange, wie die in dem Verfahren ergangenen Entscheidungen für GLLC für die Feststellung, Geltendmachung und Verteidigung von Ansprüchen in weiteren Verfahren relevant sein können.

**6. Betroffenenrechte (Art. 15 Abs. 1 lit. e und f DSGVO)**

Unter den in Kapitel III der DSGVO genannten Bedingungen haben Sie das Recht, von GLLC die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen oder einen Widerspruch gegen eine solche Verarbeitung einzulegen. Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen.

**7. Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten (Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO)**

GLLC verarbeitet Sie betreffende Daten aus den folgenden Quellen:

- Öffentlich zugängliche Websites
- Verwaltungsbehörden, insbesondere die österreichische Datenschutzbehörde

**8. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie (Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO)**

GLLC trifft keine automatisierten Einzelentscheidungen, die rechtliche Auswirkungen auf Sie haben oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen würden.

**9. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, Informationen über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung (Art. 15 Abs. 2 DSGVO)**

Zusätzlich zu den Angemessenheitsbeschlüssen der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 GDPR stützt sich GLLC auf die folgenden angemessenen Garantien für Datenübertragungen in Drittländer:

- Von der Europäischen Kommission angenommene Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46(2)(c) GDPR, falls anwendbar, in Verbindung mit Art. 46(5) zweiter Satz GDPR

**10. Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind (Art. 15 Abs. 3 DSGVO)**

Abbildung 2

Datenarten	Kopie
Namen	
E-Mail-Adresse	
Adresse	
Geburtsdatum	
Verfahrensdaten	
	Wir gehen davon aus, dass Ihr Antrag auf Zugang nicht die Verfahrensdaten betrifft, da Ihnen diese Daten bereits bekannt sind. Sollten Sie wider Erwarten an diesen Daten interessiert sein, so bitten wir Sie, uns dies im Sinne Ihrer Informationspflicht mitzuteilen.

Beweiswürdigung zu C.2.: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Eingabe der BG vom 15. März 2022 und der darin vorgelegten Anlage ./4 (Abbildung 2). Die getroffenen Feststellungen sind unstrittig.

C.3. Bei der BG handelt es sich um ein weltweit führendes Technologieunternehmen, das vor allem durch die Google-Suchmaschine bekannt wurde. Neben der Bereitstellung von Internet-Suchdiensten entwickelt und betreibt die BG zahlreiche andere Produkte und Dienstleistungen, darunter Online-Werbung, und Cloud-Computing.

Der Google-Konzern verfügt über mehrere Niederlassungen in vielen Ländern weltweit. Der Hauptsitz der BG befindet sich in den USA. Die Konzernspitze ist Alphabet Inc., die BG ist eine Tochtergesellschaft von Alphabet Inc. Die BG ist wiederum die Muttergesellschaft aller europäischen und afrikanischen Tochtergesellschaften, darunter auch GIL.

Vom Hauptsitz der BG werden grundsätzliche Entscheidungen über den Google-Konzern getroffen, die maßgeblich die Ausrichtung und Tätigkeit der internationalen Niederlassungen beeinflussen. Dadurch gewährleistet Google eine einheitliche strategische Ausrichtung und eine enge Verzahnung der globalen Aktivitäten des Konzerns. Darüber hinaus ist die BG an der Einführung neuer Google-Produkte im EWR beteiligt, indem sie GIL entsprechende Vorschläge unterbreitet.

*Beweiswürdigung zu C.3.: Die Feststellungen zur grundsätzlichen Tätigkeit der BG und zum Google-Konzern sind allgemein bekannt und unstrittig. Die Feststellungen zur Struktur des Google-Konzerns beruhen auf der Aussage eines Vertreters der BG (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 9 f). Die Feststellung, dass der Google-Konzern global eine einheitliche strategische Ausrichtung verfolgt, beruht ebenso auf einer Aussage eines Vertreters der BG (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 13).*

*Die Feststellungen, dass vom Hauptsitz der BG grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden sowie die globale Konzernstrategie entwickelt wird und dass dies die Ausrichtung und Tätigkeit internationaler Niederlassungen maßgeblich beeinflusst, ergeben sich aus mehreren Faktoren:*

*Aus Sicht der Datenschutzbehörde liegt es schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung nahe, dass nicht andere kleinere Standorte des Google-Konzerns, sondern die BG die grundsätzliche Konzernstrategie für Google festlegt und darüber entscheidet, inwiefern die Einführung von Produkten oder Features innerhalb gewisser Märkte (wie dem EWR) angestrebt werden soll.*

*Dem festgestellten Einfluss der BG auf die internationalen Standorte des Google-Konzerns schadet es nicht, dass der Google-Konzern möglicherweise ein internationales Netzwerk von Entwicklungszentren besitzt oder dass die näheren Umstände der Einführung von Produkten bzw. Features innerhalb eines gewissen Markts den jeweiligen Tochtergesellschaften (etwa GIL, vgl. hierzu Sachverhaltsfeststellung C.5.) überlassen werden. Für die Schlussfolgerung der Datenschutzbehörde spricht auch der Umstand, dass es sich bei der BG um eine beherrschende Muttergesellschaft handelt (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 10) und ein derart großer Konzern dennoch eine zentrale Stelle benötigt, welche Entscheidungen trifft und die Konzernstrategie festlegt.*

*Für die Schlussfolgerung der Datenschutzbehörde spricht ebenso, dass die BG auf die Frage, ob Standorte wie GIL ebenso neue Google-Produkte entwickeln, nur ausweichend geantwortet hat (vgl. die Stellungnahme der BG vom 22. November 2022 Rz 34 ff). In Zusammenschau mit anderen Ausführungen der BG ergibt sich vielmehr der Schluss, dass es die BG ist, die – wie schon ausgeführt – die Einführung neuer Produkte und Features innerhalb gewisser Märkte einleitet (vgl. die Stellungnahme der BG vom 22. November 2022 Rz 27 ff). Insofern wird auch die Ausrichtung und Tätigkeit internationaler Niederlassungen maßgeblich beeinflusst.*

C.4. Seit 22. Jänner 2019 wird GIL als datenschutzrechtliche Verantwortliche in sämtlichen Dokumenten genannt, die Google-Nutzer:innen im EWR betreffen. Dies umfasst jedenfalls die Nutzungsbedingungen, die bei der Verwendung von Google-Diensten gelten und die Datenschutzerklärung. Die Google-Nutzer:innen im EWR wurden über diese Umstände informiert. Die Änderungen wurden u.a. vorgenommen, damit Google-Nutzer:innen ein Google-Unternehmen mit Sitz im EWR als Ansprechpartner haben und damit die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO bestmöglich gewährleistet wird.

Darüber hinaus hat die BG mit GIL eine Konzernvereinbarung mit dem Titel „Data Processing Agreement (Controller to Processor)“ abgeschlossen. Darin wird u.a. auf vertraglicher Basis festgelegt, dass die BG als Auftragsverarbeiter von GIL im Zusammenhang mit zahlreichen Google-Dienste im EWR tätig wird.

Google-Nutzer:innen im EWR werden anhand mehrerer Faktoren identifiziert. Die Zuordnung erfolgt vordergründig durch Geolokalisierungstool (IP-Adresse, WLAN-Verbindung, Spracheinstellungen). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass den Google-Nutzer:innen im EWR die entsprechende Version der Google-Dienste zur Verfügung gestellt wird.

*Beweiswürdigung zu C.4.:* *Die Feststellung, dass GIL mit 22. Jänner 2019 als datenschutzrechtliche Verantwortliche in diversen Dokumenten des Google-Konzerns genannt wird, ergibt sich aus der Eingabe des BF vom 15. Dezember 2021 und den darin vorgelegten Dokumenten (vgl. etwa Anlage ./6). Die Feststellung, dass die Änderungen u.a. vorgenommen wurden, um einen Ansprechpartner im EWR zu etablieren und um die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO zu gewährleisten sowie die Feststellungen im Zusammenhang der geografischen Zuordnung von Google-Nutzer:innen im EWR ergeben sich aus der Aussage eines Vertreters der BG (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 7 f). Aus Sicht der Datenschutzbehörde waren die Aussagen des Vertreters der BG nachvollziehbar und es liegen keine Anhaltspunkte vor, diese in Zweifel zu ziehen.*

*Die Feststellungen im Zusammenhang mit der Konzernvereinbarung ergeben sich aus der Eingabe der BG vom 16. August 2022 und der darin vorgelegten Anlage ./21 sowie aus der Aussage eines Vertreters*

*der BG (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 9 f). Die genannte Anlage ./21 wurde gegenüber dem BF von der Akteneinsicht ausgenommen.*

C.5. GIL hat den Sitz in Irland und beschäftigt dort mehrere tausend Mitarbeiter:innen. Innerhalb von GIL sind unterschiedliche Organisationseinheiten eingerichtet. Eine Organisationseinheit befasst sich mit der Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Anträgen.

GIL hat einen Prozess eingeführt, der eingehalten wird, bevor neue Produkte (bzw. Features) eingeführt werden, welche von der BG an GIL herangetragen werden und die Verarbeitung personenbezogener Daten von Google-Nutzer:innen im EWR betreffen.

Zunächst wird das Produkt seitens GIL einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und es erfolgt eine Bewertung anhand der internen Datenschutzrichtlinien. Im zweiten Schritt wird ein Privacy Design Document (PDD) u.a. zu Dokumentationszwecken ausgefüllt. Eine innerhalb von GIL eingerichtete Privacy Working Group (PWG) bewertet die vorgeschlagene Datenverarbeitung. Der Datenschutzbeauftragte überprüft angedachte Verarbeitungen im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn diese im PDD als potentiell risikoreich eingestuft werden. Die PWG kann u.a. datenschutzrechtliche Fragen an das Privacy Advisory Council (PAC) weiterleiten. Die Vertreter des Vorstands von GIL sind Hauptmitglieder des PAC. Der Vorstand von GIL beaufsichtigt die Arbeit der PWG und des PAC durch regelmäßige Berichterstattung, Überwachung und Bewertung der durchgeführten datenschutzrechtlichen Prüfungen. Die BG erteilt GIL keine Weisung zur Einführung oder näheren Ausgestaltung eines Produkts (bzw. Features) im EWR. Im EWR wird eine solche Einführung ohne den Willen von GIL nicht umgesetzt.

*Beweiswürdigung zu C.4.:* *Die Feststellungen zur Anzahl der Beschäftigten und zu den Organisationseinheiten ergeben sich aus der Aussage eines Vertreters der BG (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 8 f) sowie aus der Eingabe der BG vom 22. November 2022 (S. 5).*

*Die Feststellungen zum internen Prozess und der damit verbundenen Entscheidungsbefugnis von GIL ergeben sich aus der Eingabe der BG vom 22. November 2022 (S. 8 f). Es ist nachvollziehbar, dass – angesichts des Rechtsrahmens, insbesondere der DSGVO – eine umfassende Prüfung von Produkten vor der Einführung im EWR durchgeführt wird.*

*Aus Sicht der Datenschutzbehörde bestehen auch keine Anhaltspunkte, die beschriebenen Schritte des Prozesses anzuzweifeln. Zudem hat ein Vertreter der BG im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubwürdig vermittelt, dass die Entscheidung über die Einführung neuer Produkte nicht einseitig durch die BG erfolgt und GIL eine entsprechende Entscheidungsfreiheit zukommt (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 10). Auch die von der BG angeführten Beispiele zur unterschiedlichen Ausgestaltung von Google-Diensten im EWR im Vergleich zum Rest der Welt*

(insbesondere den USA) stützen die Sachverhaltsfeststellungen der Datenschutzbehörde (vgl. die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022, S. 10 f).

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

D.1. Zur Rollenverteilung

a) Allgemeine Überlegungen

Nach Art. 7 Z 7 DSGVO ist ein „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Die Rolle des Verantwortlichen ergibt sich in erster Linie aus der Überlegung, dass eine bestimmte Stelle entschieden hat, personenbezogene Daten für ihre eigenen Zwecke zu verarbeiten. Der „Zweck“ beschreibt dabei ein erwartetes Ergebnis, während die „Mittel“ die Art und Weise festlegen, wie das erwartete Ergebnis erreicht werden soll (vgl. Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021 Rz 15 ff).

Darüber hinaus handelt es sich beim Begriff „Verantwortlicher“ um einen funktionellen Begriff. Die Rollenverteilung hängt daher nicht vom rechtlichen Status oder einer formellen Benennung eines Akteurs ab; vielmehr erfolgt die Zuweisung der Rollen grundsätzlich aus der Analyse der faktischen Elemente oder Umstände (vgl. EDSA, Leitlinien 07/2020 idgF. Rz 12).

Ausgehend von diesen Überlegungen ist für den gegenständlichen Fall Folgendes festzuhalten:

b) Zu Google Ireland Limited (in Folge: GIL)

Im ersten Schritt wird geprüft, ob GIL die Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Google-Diensten (insbesondere bei der Nutzung eines Google-Kontos) durch Nutzer:innen im EWR trifft und somit als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO einzustufen ist. Dies wird in weiterer in Folge als „hier relevante Datenverarbeitung“ bezeichnet.

Es handelt sich bei GIL um ein großes Unternehmen mit Sitz in Irland, das mehrere tausend Mitarbeiter:innen beschäftigt. Für den Bereich Datenschutz hat GIL unterschiedliche Organisationseinheiten eingerichtet, darunter ein spezielles Team zur Behandlung von datenschutzrechtlichen Anträgen (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.5.).

Daher kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass der Standort von GIL lediglich *pro forma* errichtet wurde.

Darüber hinaus hat GIL einen detaillierten Prozess entwickelt, der vor der Einführung neuer Google-Produkte oder -Features im EWR stets befolgt wird. Der Vorstand von GIL überwacht diese Prozesse engmaschig und kann jederzeit eingreifen. Da die Produkte bzw. Features des Google-Konzerns häufig die Verarbeitung personenbezogener Daten von Google-Nutzer:innen zum Gegenstand haben, kommt dem Vorstand von GIL ein Einfluss auf die Datenverarbeitung zu.

Der Einfluss von GIL beschränkt sich auch nicht – ähnlich einer anwaltlichen Beratung – auf eine bloße Prüfung der Konformität von Google-Produkten mit der DSGVO vor deren Einführung im EWR. Wie festgestellt, wird eine derartige Einführung ohne den Willen von GIL nicht umgesetzt (vgl. zu alldem Sachverhaltsfeststellung C.5.).

Insofern ist die Situation mit dem Sachverhalt in der Rechtssache *IAB Europe* vergleichbar.

Der EuGH erachtete es in dieser Rechtssache für eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit als ausreichend, dass eine Stelle hinsichtlich der Datenverarbeitung Richtlinien, Anweisungen, technischen Spezifikationen, Protokollen und vertraglichen Verpflichtungen vorgibt, die es sowohl dem Anbieter einer Website oder Anwendung, als auch Datenbrokern oder Werbepattformen ermöglichen, personenbezogene Daten eines Nutzers einer Website oder Anwendung rechtmäßig zu verarbeiten (vgl. EuGH 7. März 2024, C-604/22 Rz 62 ff).

In der Rechtssache *Nacionalinis visuomenės sveikatos centras prie Sveikatos apsaugos ministerijos* bekräftigte der EuGH erneut das weite Verständnis eines datenschutzrechtlichen Verantwortlichen. Für eine Verantwortlichkeit ist es ausreichend, wenn eine Stelle bei der Entwicklung einer mobilen Anwendung eine aktive Rolle gespielt und gewisse Parameter der Anwendung vorgegeben hat, selbst wenn die Entwicklung durch eine andere Stelle erfolgte (vgl. EuGH 5. Dezember 2023, C-683/21 Rz 28 f und Rz 32 ff).

In Anbetracht der angeführten Judikatur des EuGH kann für GIL nichts anderes gelten.

Aufgrund der oben beschriebenen Prozesse wird (seitens des Vorstands von GIL) vor der Einführung neuer Google-Produkte im EWR Einfluss darauf genommen, welches Ergebnis mit der damit verbundenen Datenverarbeitung verfolgt wird und wie diese Datenverarbeitung für Google-Nutzer:innen im EWR konkret auszugestalten ist, um eine Konformität mit u.a. der DSGVO zu gewährleisten.

Der Umstand, dass GIL Google-Produkte nicht selbst entwickelt, spielt hierbei keine Rolle.

### c) Zwischenergebnis

Aufgrund dieser Überlegungen ist davon auszugehen, dass GIL auf die Zwecke und Mittel der hier relevanten Datenverarbeitung Einfluss nimmt und GIL die Definition des Art. 4 Z 7 DSGVO erfüllt. GIL ist daher jedenfalls als Verantwortlicher zu qualifizieren.

d) Zur BG (Google LLC)

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die BG für die hier relevante Datenverarbeitung ebenfalls als Verantwortlicher einzustufen ist und insofern eine gemeinsame Verantwortlichkeit iSd Art. 26 DSGVO mit GIL vorliegt.

In der bereits angeführten Rechtssache *IAB Europe* hat der EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit ausgeführt, dass die Mitwirkung an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung verschiedene Formen annehmen und sich sowohl aus einer gemeinsamen Entscheidung von zwei oder mehr Einrichtungen, als auch aus übereinstimmenden Entscheidungen solcher Einrichtungen ergeben kann. In letzterem Fall müssen sich diese Entscheidungen in einer Weise ergänzen, dass sich jede von ihnen konkret auf die Entscheidung über die Verarbeitungszwecke und -mittel auswirkt. Zudem schadet es einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht, dass die Entscheidungen im unterschiedlichen Ausmaß und zu unterschiedlichen Phasen (also Zeitpunkten) der Datenverarbeitung getroffen werden (vgl. EuGH 7. März 2024, C-604/22 Rz 58 f).

In der Rechtssache *Zeugen Jehovas* ist der EuGH von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der Religionsgemeinschaft und seiner verkündigenden Mitglieder ausgegangen. Hierzu hat er ausgeführt, dass es zwar Sache der verkündigenden Mitglieder der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas ist, zu entscheiden, unter welchen konkreten Umständen sie personenbezogene Daten über aufgesuchte Personen erheben, welche Daten sie genau erheben und auf welche Weise sie sie anschließend verarbeiten; allerdings erfolgt die Datenerhebung im Rahmen der Ausübung der Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür, mit der die verkündigenden Mitglieder der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas den Glauben ihrer Gemeinschaft verbreiten. Die Verkündigungstätigkeit stellt eine wesentliche Betätigungsform dieser Gemeinschaft dar, die von ihr organisiert und koordiniert wird und zu der sie ermuntert (vgl. EuGH 10. Juli 2018, C-25/17 Rz 70).

Im vorliegenden Fall trifft die BG die grundsätzlichen Entscheidungen über den Google-Konzern und beeinflusst maßgeblich die Ausrichtung und Tätigkeit der internationalen Niederlassungen. Zudem sorgt die BG für eine einheitliche strategische Ausrichtung, um Google-Dienste weltweit so einheitlich wie möglich anbieten zu können (vgl. zu alledem Sachverhaltsfeststellung C.3.).

Dabei beschränkt sich der Einfluss der BG nicht nur auf geschäftliche Fragen:

Wie festgestellt, fördert und koordiniert die BG die Entwicklung neuer Produkte des Google-Konzerns. Da Google-Produkte aufgrund der spezifischen Ausrichtung des Google-Konzerns regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen, besteht ein direkter Einfluss der BG auf die Datenverarbeitung. Durch die Förderung und Koordinierung der Produktentwicklung nimmt die BG auch Einfluss auf die technischen und organisatorischen Spezifikationen der Datenverarbeitung.

Dieser Einfluss wird weiter verstärkt durch den Umstand, dass Google an der Einführung dieser Produkte im EWR beteiligt ist. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass GIL keine eigenen Google-Produkte entwickelt und die Einführung neuer Produkte im EWR (und die damit verbundene Datenverarbeitung) stets durch die BG eingeleitet wird.

In diesem Zusammenhang bringt die BG unter Verweis auf ErwGr. 78 vierter Satz DSGVO vor, dass die Definition des Verantwortlichen nicht die Entwicklung „eigener“ Produkte erfordere und z. B. Microsoft nicht zum (gemeinsam) Verantwortlichen werde, bloß, weil die Datenschutzbehörde die Niederschrift einer Zeugenaussage in einem Microsoft Word-Dokument aufzeichne.

Hierbei übersieht die BG jedoch, dass die Datenschutzbehörde in keiner gesellschaftsrechtlichen Beziehung zu Microsoft steht und Microsoft Word zum Einsatz kommt, um ausschließlich eigene Zwecke – nämlich die in Art. 57 DSGVO und § 21 DSG beschriebenen Aufgaben – zu erfüllen.

Demgegenüber handelt es sich bei der BG um die Muttergesellschaft von GIL, welche – wie festgestellt – das Ziel hat, Google-Produkte weltweit so identisch wie möglich anzubieten. Durch das Anbieten von Google-Produkten im EWR wird unmittelbar die Marke Google gefördert, wovon der Konzern insgesamt und damit auch die BG als zentrale Leitstelle profitiert.

Insofern lassen sich die Erwägungen des EuGH in den oben genannten Rechtssachen auf den vorliegenden Fall übertragen, zumal die Beziehung zwischen BG und GIL aus den dargelegten Gründen sogar noch enger ist als jene zwischen *IAB Europe* und ihren Branchenmitgliedern.

Dieser Schlussfolgerung schadet es nicht, dass ohne den Willen von GIL keine Google-Produkte im EWR eingeführt werden und GIL eine entsprechende Entscheidungsbefugnis besitzt (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.5.):

Der Umstand, dass GIL keine diesbezüglichen Weisungen der BG zu befolgen hat, mag für die Frage der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO relevant sein. Für eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 DSGVO ist hingegen lediglich erforderlich, dass eine gemeinsame Entscheidung über Zwecke und Mittel getroffen wird. Diese Entscheidung kann, wie die Judikatur des EuGH zeigt, auch auf übereinstimmenden Entscheidungen beruhen (vgl. zu konvergierenden Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit auch EDSA, Leitlinien 07/2020 idgF, Rz 54 ff).

Zudem schadet es einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht, wenn zwischen den Verantwortlichen – wie im vorliegenden Fall – keine Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO abgeschlossen wurde (vgl. EuGH 5. Dezember 2023, C-683/21 Rz 35).

## e) Ergebnis

Zusammengefasst ergänzen sich die Entscheidungen der BG und GIL in Bezug auf die hier relevante Datenverarbeitung und die damit verbundenen Zwecke und Mittel derart, dass die Verarbeitung ohne Mitwirkung der jeweils anderen Stelle nicht denkbar wäre.

Im Ergebnis liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen BG und GIL gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 DSGVO vor.

### D.2. Zu Spruchpunkt 1 (Feststellung)

#### a) Zur Bearbeitung des Antrags auf Auskunft

Im vorliegenden Fall hat der BF einen Antrag auf Auskunft mithilfe eines Online-Formulars an die BG gestellt (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.1.).

Soweit die BG den BF mehrfach darauf verweist, dass GIL der Verantwortliche für die hier relevante Datenverarbeitung sei, ist dem entgegenzuhalten, dass eine betroffene Person gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre Betroffenenrechte gegenüber jedem einzelnen der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen kann.

Aus der genannten Bestimmung geht auch hervor, dass interne Vereinbarungen zwischen den gemeinsam Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person unbeachtlich sind. Daraus folgt, dass es an den gemeinsam Verantwortlichen liegt, interne Strukturen zu schaffen, um Anträge auf Auskunft fristgerecht zu erfüllen (vgl. EDSA, Leitlinien 07/2020 idgF, Rz 186 ff).

#### b) Zur Auskunft

Wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt, wurde der BF u.a. hinsichtlich der in Art. 15 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c sowie Abs. 2 DSGVO genannten Informationen auf die Google-Datenschutzerklärung verwiesen. Darüber hinaus wurden dem BF allgemeine Informationen zur Verfügung gestellt, die sich jedoch nicht auf den BF beziehen (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.1.).

Angesichts der in Art. 12 Abs. 1 DSGVO normierten Anforderungen an Mitteilungen – wonach diese in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln sind – kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antrag des BF vollständig erfüllt wurde:

Aufgrund der Vielzahl an Google-Produkten und der damit verbundenen umfangreichen und komplexen Verarbeitungstätigkeiten ist es dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, aus der allgemein gehaltenen Datenschutzerklärung eigenständig abzuleiten, welche konkreten Daten zu welchen konkreten Zwecken verarbeitet werden, an wen diese Daten tatsächlich übermittelt wurden und welche

spezifischen geeigneten Garantien im Zusammenhang mit einer möglichen internationalen Datenübermittlung getroffen wurden.

So legt bereits der Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 zweiter HS DSGVO nahe, dass eine Auskunft über die Daten der betroffenen Person zu erteilen ist; pauschale Verweis auf eine weitreichende Datenschutzerklärung (wie sie die BG hat) sind daher nicht ausreichend.

Ebenso ist die Auskunft nicht ausreichend, welche die BG im Rahmen des Verfahrens vor der Datenschutzbehörde erteilt hat. Wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt, bezieht sich diese Auskunft ausschließlich auf die Verarbeitung der Daten des BF im Zusammenhang mit der gegenständlichen Beschwerde (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.2.).

Die Rechtsverletzung war daher gemäß Art. 58 Abs. 6 DSGVO iVm § 24 Abs. 2 Z 5 und Abs. 5 DSG spruchgemäß festzustellen.

### D.3. Zu Spruchpunkt 2 (Leistungsauftrag)

Der Leistungsauftrag umfasst Informationen über die den BF betreffenden personenbezogenen Daten, soweit die BG diese dem BF zuordnen kann. Es ist davon auszugehen, dass eine Zuordnung jedenfalls zum Google-Konto des BF (██████████@gmail.com) möglich ist. Aufgrund der oben stehenden Überlegungen ist es unzulässig, den BF pauschal auf die Datenschutzerklärung der BG zu verweisen.

Eine Frist von zwei Wochen ist in Anbetracht der Größe der BG und der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessen, um den Leistungsauftrag zu erfüllen, zumal dieser auf die in Art. 15 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c sowie Abs. 2 DSGVO genannten Informationen beschränkt ist und z. B. auch keine umfangreichen Schwärzungen von Dokumenten im Rahmen der Übermittlung einer Datenkopie erforderlich sind.

Der Leistungsauftrag stützt sich auf Art. 58 Abs. 2 lit. c DSGVO und war gemäß § 24 Abs. 5 DSG spruchgemäß zu erteilen.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtzahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

17. Dezember 2024

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

██████████

